



GEMEINDE SILS IM DOMLESCHG

GESCHÄFTSREGLEMENT

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sils im Domleschg erlässt gestützt auf Artikel 45 und 48 der Verfassung der Gemeinde Sils im Domleschg folgendes Geschäftsreglement. Personen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

I Gemeindevorstand

Funktion und Zusammensetzung Art. 1

- 1 Der Gemeindevorstand ist die oberste Exekutivbehörde der Gemeinde. Er überwacht sämtliche Geschäftsprozesse und kann die nötigen Weisungen erteilen. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst und regelt die Stellvertretung.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen Art. 2

- 1 Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.
- 3 Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeindeganzlisten oder einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

Departementsaufteilung Art. 3

- 1 Zu Beginn einer Amtsdauer wird jedem Mitglied des Gemeindevorstandes ein Departement zugeteilt. Der Gemeindevorstand ist bei der Zuteilung der Departemente gehalten, die fachliche Eignung der Mitglieder zu berücksichtigen.

Sitzungen und Protokoll Art. 4

- 1 Der Gemeindevorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Die Gemeindevorstandssitzungen finden in der Regel am Montagabend statt und beginnen um 19.00 Uhr.

- 3 Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Aufgaben

Art. 5

- 1 Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung, Gemeindegesetze oder im Rahmen dieses Geschäftsreglements einem anderen Organ oder der Geschäftsleitung übertragen sind.
- 2 Der Gemeindevorstand informiert die Bevölkerung periodisch.
- 3 Die Aufgaben des Gemeindevorstandes richten sich nach Art. 45 der Gemeindeverfassung der Gemeinde Sils im Domleschg. Dazu gehören zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen:
 - a) Festlegung der Legislaturziele
 - b) Stellenpläne
 - c) Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung
 - d) Investitionen im Rahmen des Voranschlags
 - e) Entscheide über Geschäfte der Geschäftsleitung, bei welchen keine Einstimmigkeit vorliegt
 - f) Vetorecht gegen Entscheide der Geschäftsleitung.

II Geschäftsleitung

Funktion und Zusammensetzung

Art. 6

- 1 Die Geschäftsleitung ist für die Vorbereitung, Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeganzlisten und dem Werkmeister. Die Geschäftsleitung kann zur Fachberatung weitere Personen zu Geschäftsleitungssitzungen beiziehen.

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Art. 7

- 1 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- 2 Entscheidungen der Geschäftsleitung erfolgen einstimmig. Ist dies nicht möglich, muss das Geschäft dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 3 Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeindeganzlisten die rechtsverbindliche Unterschrift.

- 4 Über die Beschlüsse der Geschäftsleitung sind Protokolle zu führen. Diese sind nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und anschliessend dem Gemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission zukommen zu lassen.

Aufgaben

Art. 8

- 1 Die Aufgaben der Geschäftsleitung richten sich nach Art. 50 der Verfassung der Gemeinde Sils im Domleschg. Dazu gehören zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen:
- a) Anstellungen von Mitarbeitern der Gemeinde
 - b) Gastwirtschaftsbewilligungen gestützt auf das kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetz
 - c) Festwirtschaftsbewilligungen
 - d) Beitragsgesuche im Rahmen des Voranschlags
 - e) Arbeitsvergaben im Rahmen des Voranschlags
 - f) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Verpflichtungen bis maximal CHF 20'000.00 (einmalig) beziehungsweise bis maximal CHF 5'000.00 (wiederkehrend).
Diese Ausgaben und Verpflichtungen sind von der Geschäftsleitung zu beschliessen und protokollarisch festzuhalten.

III Schulrat

Funktion und Zusammensetzung

Art. 9

- 1 Der Schulrat ist die Schulbehörde der Gemeinde Sils im Domleschg und besteht aus drei Mitgliedern.
- 2 Präsident des Schulrates ist dasjenige Gemeindevorstandsmitglied, welches das Departement Bildung betreut.
- 4 Der Schulleiter nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil.

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Art. 10

- 1 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 2 Der Schulratspräsident führt zusammen mit einem weiteren Schulratsmitglied oder mit dem Schulleiter die rechtsverbindliche Unterschrift.

- 1 Der Schulrat trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Über die Beschlüsse des Schulrates sind Protokolle zu führen. Diese sind nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und anschliessend dem Gemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission zukommen zu lassen.

- 1 Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung und Artikel 53 der Gemeindeverfassung der Gemeinde Sils im Domleschg.
- 2 Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Verpflichtungen bis maximal CHF 5'000.00 (einmalig) beziehungsweise bis maximal CHF 2'000.00 (wiederkehrend).
Diese Ausgaben und Verpflichtungen sind vom Schulrat zu beschliessen und protokollarisch festzuhalten.

IV Baukommission

- 1 Die Baukommission ist die Baubehörde der Gemeinde Sils im Domleschg und besteht aus drei Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern.
- 2 Präsident der Baukommission ist der Baufachchef des Gemeindevorstandes.

- 1 Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 2 Der Präsident der Baukommission führt zusammen mit einem weiteren Mitglied der Baukommission die rechtsverbindliche Unterschrift.

- 1 Die Baukommission trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und anschliessend dem Gemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission zukommen zu lassen.

- 1 Die Baukommission entscheidet erstinstanzlich über Baugesuche. Bei Beschwerden gemäss Artikel 5 lit. e stellt sie Antrag an den Gemeindevorstand.

Diese Teilrevision wurde am 1. November 2021 vom Gemeindevorstand beschlossen und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Sils i.D., 1. November 2021